



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

6. Verborgene Übereinstimmung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Die Ständekontroverse bezieht sich auf die Rechtsstände, aber sie ist nicht ein Streit um ihre Klassifikation, um die Einordnung der sächsischen Stände unter den Begriff „Gemeinfreie“. Dieses Wort war nur ein Mittel der Verständigung, auf das ich in meinen beiden letzten Arbeiten (Standesgliederung und Übersetzungsprobleme) bewußt verzichtet habe, indem ich „gemeinfrei“ durch das Wort „altfrei“ ersetzt habe. Sondern die Ständekontroverse ist ein Streit um die juristischen Merkmale, die den Edeling von dem Friling scheidet und um das Werturteil unserer Vorfahren, das dieser Scheidung zugrunde liegt. Die Streitfrage berührt die tiefsten Probleme der Rechtswissenschaft. Sie hat die große Bedeutung, auf die ich oben hingewiesen habe.

Zu dieser Kernfrage hat Lintzel in seinem Endergebnisse gar keine Stellung genommen. Er gibt als Endergebnis nicht eine Entscheidung der Ständekontroverse, sondern die Beanstandung einer teilweise gebrauchten, von mir schon aufgegebenen Terminologie. Lintzels Meinung, daß er die Ständekontroverse entschieden habe, ist nichts als eine Illusion. Diese Illusion beruht auf einer eigenartigen und sehr deutlichen Problemverschiebung, die auch sonst nachteilig wirkt. Lintzel behandelt nicht das Problem der Rechtsstände, das den Gegenstand der rechtshistorischen Streitfrage bildet, sondern die Gestalt der sozialen Gliederung, namentlich in statistischer Hinsicht, einer Gliederung, die er von der Gliederung in Rechtsstände nicht unterscheidet. Er verwechselt das rechtshistorische Problem der Rechtsstände mit dem soziologischen Problem der Sozialstände.

6. Obgleich die Forschung Lintzels dem soziologischen Probleme als Endziel gilt, so wird doch auch zu der Frage der Rechtsstände gelegentlich Stellung genommen. Die Quellen reden zu deutlich, und Lintzel arbeitet zu sorgfältig, um die Quellenaussprüche zu übersehen. Und in diesem Rechtsprobleme stimmt Lintzel, wie ich zu meiner Freude feststellen kann, mit mir überein. Auch Lintzel erklärt die Edeling für die Altfreien des sächsischen Stammes und sieht in den Frilingen einen Stand von Minderfreien. Auch nach Lintzel beruht die sächsische Standesgliederung auf der Abkunftsbewertung¹¹⁾. Der Widerspruch gegen meine Lehren betrifft nicht

11) a. a. O. S. 99. „Das eine ist unbestreitbar: in der sächsischen Tradition, d. h. in den Anschauungen des sächsischen Volkes, waren die ständischen Unterschiede in Sachsen bedingt durch ethnologische Unterschiede.“

eigentlich die Kernfrage, die Frage nach den Rechtsständen, sondern beschränkt sich in der Hauptsache auf meine Äußerungen über die sozialen Verhältnisse, die für die Kernfrage nicht entscheidend sind.

Die Einsicht in die innere Stellungnahme Lintzels ist für mich im Grunde erfreulich. Wichtiger als die auf Mißverständnissen sich aufbauende Polemik ist mir die sachliche Übereinstimmung hinsichtlich der Rechtsstände. Es sind jetzt 40 Jahre, daß ich für meine Ansicht eintrete. In dieser Zeit habe ich scharfe Ablehnungen erfahren. Schließlich scheint meine Auffassung doch durchzudringen¹²⁾. Jetzt darf ich feststellen, daß die erste Monographie, die seit langer Zeit erschienen ist, meine Ständelehre in der Grundfrage übernommen hat, obgleich ihr Verfasser sich dessen nicht bewußt ist.

Auch bei dem eingetauschten Probleme der Sozialgliederung ist der Unterschied unserer Meinungen viel geringer, als Lintzel glaubt. Auch bei diesem Probleme ist der Gegensatz in der Hauptsache ein terminologischer. Lintzel bezeichnet dieselben Sozialelemente, die ich zu den Bauern rechne, als Grundherrschaft und sieht in dieser Umbenennung einen wichtigen Unterschied der Erkenntnis. Auch bei der Sozialgliederung beruht die Polemik gegen mich zu einem erheblichen Grade auf einem Mißverständnis.

Durch die Verbindung der Mißverständnisse ist Lintzel trotz der weitgehenden Übereinstimmung mit mir zu einer Ablehnung meiner Lehre und zu einer Gesamtbeurteilung der Ständekontroverse gelangt, die mit Entschiedenheit als unrichtig zu bezeichnen ist. Nicht die rechtshistorische Streitfrage ist ein Streit um Worte, sondern die Kritik, die Lintzel an meiner Ständelehre vornimmt, ist in der Hauptsache eine *Wortkritik*.

7. Die Unrichtigkeit der Stellungnahme beruht nicht auf einem Mangel an Arbeitsaufwand. Die Arbeiten Lintzels machen einen vielversprechenden Eindruck. Sie sind gründlich und scharfsinnig.

12) Vgl. namentlich Neckel, „Adel und Gefolgschaft“ in Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur“ Bd. 41 S. 385 ff., der auf Grund ganz anderen Materials in der Hauptsache zu denselben Ergebnissen gelangt, die ich vertreten habe. Vgl. ferner die zustimmenden Besprechungen meiner Ständegliederung von Franz Beyerle in Krit. VJ-Schr. Bd. 21 S. 195 ff. (vgl. auch die Bemerkung ZRG. 1934 S. 296/97), von Erich Molitor, Arch. f. Rechtspflege 21, S. 309 und von Hans v. Voltolini, Hist. Ztschr. 138, S. 567.